

**Erläuterungen der Verbände der
Freien Wohlfahrtspflege
zur
Bundesempfehlung nach § 93 d Abs. 3 BSHG für den
stationären Bereich vom 15.02.1999**

Vorwort

Nach dem 6. Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 wird im § 93 d Abs. 3 BSHG vorgegeben: *“Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Bundesebene vereinbaren gemeinsam und einheitlich Empfehlungen zum Inhalt der Verträge nach Absatz 2”*.

Zu diesen Verträgen heißt es in § 93 Abs. 2 BSHG: *“Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung ab... In den Rahmenverträgen sollen die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Hilfeart berücksichtigt werden.”*

Nach umfangreichen Abklärungsprozessen haben die Verhandlungspartner nach § 93 d Abs. 3 BSHG am 15. Februar 1999 die Bundesempfehlungen abschließend erstellt und unterzeichnet. Diese Vereinbarung über Empfehlungen für die Ausgestaltung der Landesrahmenverträge war zunächst bis zum 31.12.1999 befristet, wurde aber bisher zweimal um jeweils ein Jahr verlängert - u. a. deshalb, weil sich die Verhandlungen auf Landesebene hinausgezögert haben und noch nicht in allen Bundesländern konsensfähige Entwürfe für Landesrahmenvereinbarungen vorliegen. Die Bundesempfehlungen beschränken sich auf den stationären und teilstationären Bereich; der Forderung der Wohlfahrtsverbände nach Verhandlungen über Bundesempfehlungen für den ambulanten Bereich wurde bisher nicht entsprochen.

Die Umsetzung der §§ 93 ff. BSHG und insbesondere die Umstellung des Vergütungssystems erweist sich als schwierig. Das betrifft vor allem die Ausgestaltung der Vereinbarungsinhalte nach § 93 a BSHG unter Einschluss der Vorgaben für die zukünftige Vergütung. Vor dem Hintergrund der vielfältigen Umsetzungsschwierigkeiten haben die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege der Bundesempfehlung Erläuterungen zur Seite gestellt.

In den Bundesempfehlungen ist der Versuch unternommen worden, die Vorgaben des § 93 d Abs. 2 BSHG für die konkrete Umsetzung handhabbar zu machen. Die Fülle der vorgegebenen oder aus Gründen der Praktikabilität eingeführten Begriffe wie *“Pauschalen”*, *“Kalkulation nach Gruppen für Hilfeempfänger mit vergleichbarem Hilfebedarf”* oder insbesondere *“Leistungstyp”* machten es notwendig, die nachfolgenden Erläuterungen zur Umsetzung der Bundesempfehlung zu erstellen. Sie sollen zur Verdeutlichung verschiedener Begriffe beitragen und auf mögliche Alternativen zur Ausgestaltung von Landesrahmenverträgen hinweisen.

Stuttgart, Mai 2001
Ernst Glück

Für die Ausgestaltung des Inhalts der Rahmenverträge auf Landesebene nach § 93 d Abs. 2 BSHG (nachfolgend: Rahmenverträge) zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG vereinbaren

- die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe,
- für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
 - der Deutsche Städtetag
 - der Deutsche Landkreistag
 - der Deutsche Städte- und Gemeindebund
- und für die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Bundesebene
 - Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
 - Deutscher Caritasverband e.V.
 - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.
 - Deutsches Rotes Kreuz e.V.
 - Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.
 - Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.
 - Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime und ambulanter Dienste e.V. (bpa)
 - Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB)
 - Arbeitsgemeinschaft Privater Heime Bundesverband e.V. (APH)

die nachstehende Empfehlung gemäß § 93 d Abs. 3 BSHG.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Neues System für die Vereinbarung und Finanzierung der Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe durch Einrichtungen
- § 2 Gegenstand dieser Bundesempfehlung
- § 3 Gegenstand und Grundlagen der Rahmenverträge nach §93 d Abs. 2 BSHG
- § 4 Verhältnis der Verträge und Vereinbarungen sowie Zuständigkeit
- § 5 Bildung von Leistungstypen
- § 6 Differenzierung der Maßnahmepauschalen nach Gruppen für Hilfeempfänger mit vergleichbarem Hilfebedarf

II. Leistungsvereinbarung

- § 7 Leistungsgrundsätze
- § 8 Personenkreis
- § 9 Art der Leistungen, Leistungstypen
- § 10 Inhalt der Leistungen
- § 11 Unterkunft und Verpflegung
- § 12 Räumliche und sächliche Ausstattung
- § 13 Personelle Ausstattung
- § 14 Qualität der Leistung

III. Vergütungsvereinbarung

- § 15 Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung
- § 16 Grundpauschale
- § 17 Maßnahmepauschalen
- § 18 Vereinbarungen auf der Grundlage einrichtungsindividueller Pauschalen
- § 19 Abweichende Vereinbarungen bei einrichtungsübergreifenden Pauschalen
- § 20 Investitionsbetrag
- § 21 Übergangsregelung
- § 22 Kalkulationsgrundlagen
- § 23 Zahlungsweise und Abrechnung

IV. Prüfungsvereinbarung

- § 24 Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit der Leistungen
- § 25 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen
- § 26 Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen
- § 27 Grundsätze und Maßstäbe für die Qualitätssicherung der Leistungen
- § 28 Prüfung der Qualität der Leistungen
- § 29 Verfahren zur Durchführung von Qualitätsprüfungen

V. Schlussbestimmung

- § 30 Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarungen

IV. Erläuterungen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege

I. Allgemeines

§ 1

Neues System für die Vereinbarung und Finanzierung der Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe in und durch Einrichtungen

(1) Durch die Änderungen in Abschnitt 7 des BSHG im Rahmen der Reform des Sozialhilferechts vom 23.07.1996 werden die Beziehungen zwischen Leistungserbringern und Sozialhilfeträgern auf eine neue Grundlage gestellt.

Die Änderungen sollen zu einer effektiven Leistungserbringung und einer leistungsgerechten Vergütung beitragen, ohne den Anspruch der Hilfeberechtigten auf eine bedarfs- und einzelfallgerechte Hilfeleistung einzuschränken.

(2) Die Regelungen sehen vor, dass ab 01.01.1999 Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen zwischen den Leistungserbringern und den Sozialhilfeträgern abzuschließen sind, u.a. mit dem Ziel, eine bessere Vergleichbarkeit der Leistungen und Vergütungen herzustellen.

§ 2

Gegenstand dieser Bundesempfehlung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind allgemeine Empfehlungen für die Rahmenverträge zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG für teilstationäre und vollstationäre Einrichtungen, soweit nicht Vereinbarungen mit anderen Sozialleistungsträgern vorgehen.

(2) Für die Vereinbarung von Rahmenverträgen für den ambulanten Bereich wird empfohlen, § 1, § 3 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, § 4, § 7, § 13, § 14, § 15 Abs. 1, 2 und 4, § 20, § 22 Abs. 2 und 4 sowie §§ 23 bis 29 dieser Bundesempfehlung entsprechend zu berücksichtigen. Im übrigen wird auf § 30 Abs. 2 dieser Vereinbarung verwiesen.

§ 3

Gegenstand und Grundlagen der Rahmenverträge nach § 93 d Abs.2 BSHG

(1) In den Rahmenverträgen werden Rahmenbedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG über die Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe in und durch Einrichtungen geregelt. Dabei sollen die Rahmenverträge sicherstellen, dass sich die Vereinbarungen an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Sozialhilfe ausrichten. Sie sollen gewährleisten, dass

- Leistungen, die in und durch Einrichtungen erbracht werden, den Grundsätzen des § 3 Abs. 1 BSHG entsprechen,

- nur die Leistungen von den Trägern der Sozialhilfe finanziert werden, die die Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe sicherzustellen haben;
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit beachtet werden;
- die Selbständigkeit der Träger der Einrichtungen bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben unberührt bleibt.

(2) In den Rahmenverträgen können Abrechnungs- und Verfahrensfragen geregelt werden.

(3) Soweit Abschnitt 7 BSHG beim Abschluss von Vereinbarungen nach §93 Abs. 2 BSHG die Anwendung einrichtungsübergreifender Kriterien und Regelungen ausdrücklich vorsieht oder mittelbar voraussetzt, werden diese in Rahmenverträgen auf Landesebene vereinbart.

Dies gilt insbesondere für die Definition von Leistungstypen (§ 5), Gruppen für Hilfeempfänger mit vergleichbarem Hilfebedarf (§ 6) und Verfahren zur Kalkulation von Pauschalen (§ 22).

§ 4

Verhältnis der Verträge und Vereinbarungen sowie Zuständigkeit

(1) Die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach §93 Abs. 2 BSHG werden zwischen dem Träger einer Einrichtung oder seinem Verband und dem Sozialhilfeträger abgeschlossen.

Für jede Einrichtung werden schriftliche Vereinbarungen gesondert abgeschlossen. Die Vereinbarungen richten sich nach den Festlegungen in den Rahmenverträgen.

(2) In den Rahmenverträgen soll auch geregelt werden, welcher Sozialhilfeträger für den Abschluss von Vereinbarungen nach §93 Abs. 2 BSHG mit der einzelnen Einrichtung zuständig ist. Im Interesse einer für den Einrichtungsträger klaren und möglichst einheitlichen Zuständigkeit sollen grundsätzlich Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG mit dem Sozialhilfeträger abgeschlossen werden, in dessen Bereich der Standort der Einrichtung liegt. Die Vereinbarungen sollen für alle Träger eine allgemeine Bindungswirkung erhalten.

§ 5

Bildung von Leistungstypen

(1) Diese Empfehlungen sehen als wichtiges Element zur Umsetzung der §§ 93 ff BSHG die Bildung von Leistungstypen vor. Sie stellen in Bezug auf die wesentlichen Leistungsmerkmale (Zielgruppe, Ziel, Art und Umfang der Leistung, personelle und sächliche Ausstattung sowie Leistungs- und Qualitätsanforderung) typisierte Leistungsangebote dar. Die Leistungstypen haben eine zentrale Bedeutung für die

- Beschreibung des konkreten Leistungsangebotes der Einrichtung;

- Vergleichbarkeit von Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung;
- Kalkulation der Maßnahmepauschalen nach Gruppen für Hilfeempfänger mit vergleichbarem Hilfebedarf.

(2) In den Rahmenverträgen sollen für die Hilfearten nach BSHG - differenziert nach Zielgruppen (Personenkreise) - Leistungstypen beschrieben werden. Dabei ist eine hinreichende Differenzierung des Leistungsspektrums der Einrichtungen in unterschiedliche Leistungstypen vorzusehen. Je mehr Leistungstypen vereinbart werden, desto geringer ist die Notwendigkeit einer Ausdifferenzierung in unterschiedliche Gruppen für Hilfeempfänger mit vergleichbarem Hilfebedarf innerhalb eines Leistungstyps.

(3) In den Rahmenverträgen soll auch geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen neue Leistungstypen zu berücksichtigen sind.

§ 6

Differenzierung der Maßnahmepauschalen nach Gruppen für Hilfeempfänger mit vergleichbarem Hilfebedarf

(1) Der vom Gesetz geforderten Kalkulation von Maßnahmepauschalen (§ 17) nach Gruppen für Hilfeempfänger mit vergleichbarem Hilfebedarf soll vorrangig dadurch Rechnung getragen werden, dass Maßnahmepauschalen für Leistungstypen kalkuliert werden. Die vereinbarte Zielgruppe des jeweiligen Leistungstyps wird dabei als eine Gruppe von Hilfeempfängern mit qualitativ vergleichbarem Hilfebedarf angesehen.

(2) Soweit innerhalb der Zielgruppe eines Leistungstyps der quantitative Bedarf stark variiert, soll eine Differenzierung nach Gruppen für Hilfeempfänger mit quantitativ vergleichbarem Hilfebedarf erfolgen.

(3) Die Gruppenbildung soll nach vereinbarten empirischen Verfahren vorgenommen werden. Dabei sollen bei der Bildung der Gruppen für die Zuordnung des einzelnen Hilfeempfängers zu einer Gruppe Elemente der Plausibilität vorgesehen werden, die auch extern nachvollziehbar sind.¹

1

In den Rahmenverträgen können auch Regelungen getroffen werden, wie unter Einbeziehung des Hilfeempfängers und seines gesetzlichen Vertreters sowie ggf. entsprechender Erfahrungen und Beurteilungen der betreuenden Einrichtung der individuelle Hilfebedarf ermittelt wird und wie eine Zuordnung zu Leistungstypen sowie ggf. zu Gruppen mit quantitativ vergleichbarem Hilfebedarf erfolgt.

II. Leistungsvereinbarung

§ 7

Leistungsgrundsätze

Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Dem Umfang nach ausreichend sind die Leistungen dann, wenn der sozialhilferechtlich anzuerkennende Bedarf jedes Hilfeempfängers in der Maßnahme vollständig gedeckt werden kann.

Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Sozialhilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe nicht erfüllt werden können.

Ausreichende, zweckmäßige und notwendige Leistungen sind dann wirtschaftlich, wenn sie in der vereinbarten Qualität zu einem vertretbaren Aufwand erbracht werden.

§ 8

Personenkreis

(1) Der Personenkreis, für den eine Einrichtung ihre Leistungen anbietet, ist die nach ihrem spezifischen Hilfebedarf beschriebene und abgegrenzte Zielgruppe einer nach § 9 dieser Empfehlung vereinbarten Leistung.

(2) Die nach § 93 a Abs. 1 BSHG zu vereinbarende Aufnahmeverpflichtung der Einrichtung bezieht sich auf diesen Personenkreis und wird begrenzt durch die vereinbarte Platzzahl.

§ 9

Art der Leistungen, Leistungstypen

Unter Berücksichtigung der Systematik der in den Rahmenverträgen vereinbarten Leistungstypen beschreibt die Einrichtung ihr konkretes Leistungsangebot, das sie mit dem Sozialhilfeträger vereinbaren will. Als Ergebnis der Verhandlungen sind folgende Konstellationen denkbar:

- Die vereinbarten Leistungen der Einrichtungen entsprechen einem oder mehreren einrichtungsübergreifend vereinbarten Leistungstypen.

- Die vereinbarten Leistungen können zwar grundsätzlich einrichtungsübergreifend vereinbarten Leistungstypen zugeordnet werden, beinhalten aber Abweichungen.
- Entsprechen die vereinbarten Leistungen keinem einrichtungsübergreifend vereinbarten Leistungstyp, kann hierfür ein eigenständiger Leistungstyp vereinbart werden.

§ 10 Inhalt der Leistungen

Die Leistung beinhaltet die Grundleistung (Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung) sowie die Maßnahmen (insbesondere Betreuung, Förderung, Pflege) für die verschiedenen Zielgruppen.

§ 11 Unterkunft und Verpflegung

(1) Durch die Leistungsvereinbarung soll sichergestellt werden, dass bei der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung die individuellen Anforderungen und Vorstellungen von Lebensqualität des Hilfeempfängers soweit wie möglich unter Beachtung von § 3 BSHG berücksichtigt werden.

(2) Die Rahmenverträge sollen insbesondere Regelungen in folgenden Bereichen treffen:

- Bereitstellung von Wohnraum, Gemeinschafts- und Funktionsräumen mit Inventar, einschließlich deren Wartung, Instandhaltung und Sicherung der Ver- und Entsorgung,
- Zubereitung und Bereitstellung von Getränken und Speisen (Verpflegung),
- Hausreinigung,
- Wäscheversorgung der hauseigenen und persönlichen Wäsche (auch Abgrenzung), soweit sie maschinenwasch- und bügelbar ist.

(3) In den Rahmenverträgen sollen typische Leistungen von Unterkunft und Verpflegung nach Art, Umfang und Qualität beschrieben werden.

Unter Berücksichtigung dieser typischen Leistungen beschreibt die Einrichtung ihr konkretes Leistungsangebot für die Unterkunft und Verpflegung, das mit dem Träger der Sozialhilfe vereinbart werden soll. Dabei sind die in § 9 aufgeführten Konstellationen zu berücksichtigen.

§ 12 **Räumliche und sächliche Ausstattung**

Bei den Vereinbarungen über die räumliche und sächliche Ausstattung (die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen, wie Gebäude und Grundstück einschließlich ihrer Ausstattung, Inventar) sowie sonstiger Anlagen sind Aufgabenstellung und im Rahmen der Konzeption vereinbarte Leistungen der Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 13 **Personelle Ausstattung**

(1) In den Rahmenverträgen soll vereinbart werden, dass sich Zahl, Funktion und Qualifikation der Mitarbeiter vom Hilfebedarf der Hilfeempfänger und von den vereinbarten Leistungstypen unter Berücksichtigung der Konzeption der Einrichtung ableiten.

Dabei sollen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden:

- Zeiten für Beratung, Betreuung, Förderung und Versorgung der Hilfeempfänger,
- die fachlichen Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter,
- leitende, administrative und organisatorische Aufgaben,
- Aufgaben der Kooperation und Koordination (z.B. Teambesprechungen).

(2) Die Grundlagen der Personalberechnung richten sich nach der Nettojahresarbeitszeit unter Berücksichtigung von Zeiten für Fortbildung sowie von Ausfallzeiten.

§ 14 **Qualität der Leistung**

(1) In den Rahmenverträgen soll zunächst die Qualität der Leistungen beschrieben werden. Als Qualität der Leistungen sind die Anforderungen an die Eigenschaften und Merkmale einer sozialen Dienstleistung bzw. einer Maßnahme (Leistungsstandards) zu beschreiben, die erfüllt werden müssen, damit das Angebot geeignet ist, den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen.

(2) Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. In den Rahmenverträgen sind die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität als Rahmen für die Vereinbarung mit dem Träger der Einrichtung beschrieben.

(3) Strukturqualität benennt die Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarte Leistung erbringen zu können. Parameter sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben u.a.:

- Standort und Größe der Einrichtung einschließlich des baulichen Standards,
- das Vorhandensein einer Konzeption der Einrichtung,

- die Darstellung des vorgehaltenen Leistungsangebots,
- räumliche, sächliche und personelle Ausstattung,
- fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer Fort- und Weiterbildung,
- Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- Kooperation mit anderen Einrichtungen, Einbindung in Versorgungsstrukturen und Gemeinwesen.

(4) Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung (Verfahren). Art und Weise der Leistungserbringung ergeben sich aus den Leistungszielen. Die Prozessqualität kann insbesondere an folgenden Parametern dargestellt und gemessen werden:

- bedarfsorientierte Hilfeleistung einschließlich deren Dokumentation
- Überprüfung und kontinuierliche Fortschreibung des Hilfeplans einschließlich notwendiger Beiträge für die Gesamtpläne nach §§ 46, 72 BSHG,
- Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale,
- prozessbegleitende Beratung,
- Einbeziehung von Betroffenen, Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern (Vertreterorganisationen),
- bedarfsgerechte Fortentwicklung der Konzeption,
- Dienstplangestaltung, fachübergreifende Teamarbeit,
- Vernetzung der Angebote der Einrichtungen im Rahmen des Gesamt-/Hilfeplans.

(5) Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung zu verstehen. Dabei ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind das Befinden und die Zufriedenheit des Hilfeempfängers zu berücksichtigen.

Ergebnisse des Hilfeprozesses sind anhand der festgelegten Ziele regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen den die Leistung erbringenden Einrichtungen und dem Hilfeempfänger, seinen Angehörigen oder sonstigen Vertretungsberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten. Je nach Hilfeart sind - bei Bedarf - auf der Landesebene weitere Konkretisierungen vorzunehmen.

III. Vergütungsvereinbarung

§ 15

Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung

(1) Die Vergütungen müssen leistungsgerecht sein und es einer Einrichtung bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, eine bedarfsgerechte Hilfe zu leisten.

Sie müssen sich nachvollziehbar aus den Leistungsvereinbarungen ableiten lassen. Die Vergütungen müssen dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit der Einrichtungen entsprechen (§ 93 Abs. 2 letzter Satz BSHG).

(2) Art, Höhe und Laufzeit der Vergütung werden zwischen dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband und dem Sozialhilfeträger vereinbart. Für jede Einrichtung sind auf der Basis der vereinbarten Leistungstypen Vergütungsvereinbarungen gesondert abzuschließen.²

(3) Die Vergütung für die Leistungen besteht mindestens aus:

- Grundpauschale
- Maßnahmepauschalen
- Investitionsbetrag.

(4) Öffentliche Zuschüsse sind bei der Vereinbarung der Vergütung anzurechnen.

§ 16

Grundpauschale

Die Grundpauschale ist die Vergütung für die nach §11 vereinbarten Leistungen der Unterkunft und Verpflegung mit Ausnahme der durch den Investitionsbetrag abgedeckten Leistungen.

Sie kann entweder als einrichtungsindividuelle Pauschale (§ 18) oder als einrichtungsübergreifend kalkulierte Grundpauschale für Leistungstypen (§ 19) vereinbart werden.

²

Die Grund- und Maßnahmepauschalen können, soweit dies in den Rahmenverträgen vorgesehen ist, mit Einwilligung des zuständigen Sozialhilfeträgers und des betroffenen Einrichtungsträgers in landesweit oder regional tätigen Vergütungskommissionen vereinbart werden. Einzelheiten über die Zusammensetzung und Aufgabenstellung sowie zur Gestaltung der Arbeit der Vergütungskommission werden auf Landesebene vereinbart (s. auch § 19).

§ 17 Maßnahmepauschalen

(1) Die Maßnahmepauschalen sind die Vergütungsbestandteile für die vereinbarten Leistungen mit Ausnahme der durch die Grundpauschale und den Investitionsbetrag abgedeckten Leistungen. Sie können entweder als einrichtungsindividuelle Pauschalen (§ 18) oder als einrichtungsübergreifend kalkulierte Maßnahmepauschalen für Leistungstypen oder Gruppen für Hilfeempfänger mit vergleichbarem Hilfebedarf (§ 19) vereinbart werden.

(2) Für jeden vereinbarten Leistungstyp wird eine Maßnahmepauschale vereinbart, soweit nicht nach Abs.3 eine weitere Differenzierung erfolgt.

(3) Ist nach den Rahmenverträgen auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 eine weitere Differenzierung nach Gruppen für Hilfeempfänger mit quantitativ vergleichbarem Hilfebedarf erforderlich, sollen für den einzelnen Leistungstyp eine Basisgruppe und Ergänzungsgruppen vorgesehen werden. Die Basisgruppe soll den überwiegenden Teil der Hilfeempfänger im jeweiligen Leistungstyp umfassen.

§ 18 Vereinbarungen auf der Grundlage einrichtungsindividueller Pauschalen

Einrichtungsindividuelle Pauschalen sollen nach vereinbarten Grundsätzen berechnet werden. Diese Grundsätze sollen in den Rahmenverträgen oder in landesweit oder regional tätigen Kommissionen vereinbart werden.

§ 19 Abweichende Vereinbarungen bei einrichtungsübergreifenden Pauschalen

(1) Soweit in den Rahmenverträgen einrichtungsübergreifende Pauschalen vorgesehen sind, sollen diese in landesweit oder regional tätigen Kommissionen vereinbart werden.

(2) Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit einzelner Einrichtungen und zum Ausgleich besonderer struktureller Unterschiede sollen Abweichungen ermöglicht werden, insbesondere wenn

- die Personalstruktur wesentlich von den Kalkulationsgrundlagen nach § 22 abweicht oder
- der Aufwand durch ungünstige Faktoren, wie Größe der Einrichtung, Standort oder Zuschnitt des Versorgungs- und Einzugsbereiches, beeinflusst wird.

Abweichungen können ferner vereinbart werden, wenn die Auslastung einer Einrichtung wesentlich von der kalkulierten Auslastung (§ 22 Abs. 1) abweicht.

(3) Die abweichende Vereinbarung gilt für die Geltungsdauer der Vergütungsvereinbarung. Für den Zeitraum danach ist sie von den Vereinbarungspartnern erneut zu überprüfen.

(4) Durch entsprechende Regelungen in den Rahmenverträgen soll ermöglicht werden, dass

- mit der einzelnen Einrichtung Abweichungen von einrichtungsübergreifenden Pauschalen vereinbart werden, soweit dies zur Entwicklung neuer oder innovativer Angebote erforderlich ist,
- mit einer Einrichtung eine Einzelvergütung für einen Hilfeempfänger vereinbart wird, wenn dieser Hilfeempfänger aufgrund seines Bedarfs keinem vereinbarten Leistungstyp oder keiner Gruppe von Hilfeempfängern mit vergleichbarem Hilfebedarf zugeordnet werden kann,
- mit solchen Einrichtungen abweichende Vergütungsregelungen vereinbart werden, deren Aufgabenstellung und Konzeption einer unmittelbaren auf den jeweiligen Leistungsempfänger bezogenen Zuordnung und Abrechnung von Leistungen entgegenstehen.

§ 20 Investitionsbetrag

(1) Der Investitionsbetrag umfasst die Aufwendungen

- die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wieder zu beschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen.
- für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern³

Einer Erhöhung des Investitionsbetrages aufgrund von Investitionsmaßnahmen braucht der Träger der Sozialhilfe nur zuzustimmen, wenn er der Maßnahme vorher zugestimmt hat. Dies gilt für Abs. 1 Ziff. 2 analog.

(2) In den Rahmenverträgen sind im Hinblick auf den Investitionsbetrag Regelungen zur Behandlung und Abgrenzung der sogenannten Altfälle von neuen Investitionen ab dem 01.01.1999 aufzunehmen.

³ Über die Einbeziehung der Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken konnte kein Einvernehmen erzielt werden.

§ 21 Übergangsregelung

Soweit die ab 1.1.1999 erstmals vereinbarte Vergütung, bestehend aus Grundpauschale, Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag, für eine einzelne Einrichtung in ihrer Höhe vom bisherigen Entgelt abweicht, kann über einen zu vereinbarenden Zeitraum eine Anpassung in Stufen durch Zu- oder Abschläge vorgenommen werden.

§ 22 Kalkulationsgrundlagen

(1) Die leistungsgerechten Vergütungen sowie ihre Bestandteile nach §15 sollen auf einer einheitlichen Basis (kalendertäglich oder monatlich) kalkuliert werden. Hierbei ist eine auf Leistungstypen und Gruppen für Hilfeempfänger mit vergleichbarem Hilfebedarf bezogene Auslastung zu vereinbaren.

(2) Personalaufwand umfasst Vergütungen, Löhne und sonstige Leistungen in Geld oder Geldeswert, die grundsätzlich nach den auf Bundesebene geltenden Tarifverträgen, Arbeitsbedingungen oder Arbeitsvertragsrichtlinien bei funktionsgerechter Eingruppierung entstehen. In den Rahmenverträgen sollen hierüber Eckwerte vereinbart werden.

(3) Personal- und Sachaufwand sind den Vergütungsbestandteilen nach §15 Abs. 3 verursachungsgerecht zuzuordnen.

Soweit eine verursachungsgerechte Aufteilung nicht möglich ist, sind der mit der Grundpauschale und den Maßnahmepauschalen im Zusammenhang stehende Aufwand zu jeweils 50 % zuzurechnen, und zwar in den Bereichen

- Betriebsverwaltung
- Steuern, Abgaben, Versicherung
- Energieaufwand
- Wasserver- und -entsorgung
- Abfallentsorgung
- Wäschepflege
- Gebäudereinigung

(4) Näheres zur Abgrenzung der den Pauschalen und Beträgen nach § 93 Abs. 2 BSHG zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie zur Zusammensetzung der Investitionsbeträge ist in den Rahmenverträgen zu vereinbaren.

(5) In den Rahmenverträgen kann ferner geregelt werden, ob und für welche Zeit und in welcher Höhe ein Abwesenheitsbetrag zu zahlen ist.

(6) Bei der Kalkulation der Grundpauschale und der Maßnahmepauschalen bleiben u. a. unberücksichtigt:

- Sozialversicherungsbeiträge für in WfB beschäftigte Behinderte
- Barbetrag zur persönlichen Verfügung
- Kosten für die Neuanschaffung von Bekleidung und Wäsche für die Hilfeempfänger
- Kosten für den Transport Betreuer
- Kosten für Urlaubs- und Ferienmaßnahmen und
- ggf. Bestattungskosten.

(7) Weitere Leistungen, wie z. B.

- Kosten für den Transport Betreuer,
- Kosten für Urlaubs- und Ferienmaßnahmen werden gesondert vereinbart, berechnet und vergütet.

Soweit dies möglich ist, sollen auch für diese besonderen Aufwendungen pauschale Regelungen vereinbart werden.

§ 23 Zahlungsweise und Abrechnung

Die näheren Einzelheiten werden in den Rahmenverträgen auf Landesebene vereinbart.

IV. Prüfungsvereinbarung

§ 24 Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit der Leistungen

Für die Bestimmung von Maßstäben zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung sind die mit der jeweiligen Einrichtung vereinbarten Leistungstypen sowie die jeweiligen Rahmenbedingungen der Leistungserbringung heranzuziehen.

Vergleiche mit anderen Einrichtungen dürfen sich nicht allein auf monetäre Größen beschränken, vielmehr müssen Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sowie die Struktur und sonstigen Rahmenbedingungen der Leistungserbringung miteinander verglichen werden.

In den Rahmenverträgen können Kriterien für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen festgelegt werden. Dabei sind die Grundsätze des § 7 zu beachten.

§ 25

Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

(1) Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird unterstellt, wenn diese in der verabredeten Qualität von vergleichbaren Einrichtungen mit den vereinbarten Vergütungen erbracht werden.

(2) Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einrichtung die Anforderungen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Versorgung nicht oder nicht mehr erfüllt, kann eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt werden. Das Nähere soll in den Rahmenverträgen geregelt werden.

§ 26

Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen

(1) In den Rahmenverträgen soll geregelt werden, ob Prüfungen nach § 25 durch die Sozialhilfeträger selbst, durch unabhängige Kommissionen oder externe Sachverständige durchgeführt werden.

(2) Gegenstand der Prüfung sind die Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte nach § 25 Abs. 2 vorliegen. Der Träger der Einrichtung und sein Verband sollen vorher zu diesen Sachverhalten gehört werden.

(3) Die Träger der Einrichtungen sind verpflichtet, den mit der Prüfung Beauftragten die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken.

(4) Der Prüfungsbericht wird allen Beteiligten ausgehändigt. Das Ergebnis ist den Leistungsempfängern in geeigneter Form mitzuteilen.

(5) In den Rahmenverträgen ist die Kostentragung der Prüfung zu regeln.

§ 27

Grundsätze und Maßstäbe für die Qualitätssicherung der Leistungen

(1) In den Rahmenverträgen sind Regelungen zu treffen, die bezogen auf die Hilfearten und Leistungstypen einheitliche Vorgaben für die regelmäßige Dokumentation vorsehen. Diese Dokumentation bezieht sich auf einrichtungsbezogene - nicht einzelfallbezogene - Struktur-, Leistungs- und Ergebnisdaten. Sie ist dem Sozialhilfeträger in vereinbarten Zeitabständen vorzulegen.

(2) Der Träger der Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.

(3) Maßnahmen der Qualitätssicherung können z.B. sein

- die Einrichtung von Qualitätszirkeln,
- die Einsetzung von Qualitätsbeauftragten,
- die Mitwirkung an Qualitätskonferenzen,
- die Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Betreuung und Versorgung.

§ 28

Prüfung der Qualität der Leistungen

(1) Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Einrichtung ihre Leistungen nicht in der vereinbarten Qualität erbringt, sind die Sozialhilfeträger berechtigt, zu prüfen, ob die erbrachten Leistungen der mit der Einrichtung vereinbarten Qualität entsprechen. Das Nähere soll in den Rahmenverträgen geregelt werden.

§ 29

Verfahren zur Durchführung von Qualitätsprüfungen

(1) In den Rahmenverträgen soll geregelt werden, ob Prüfungen nach § 28 durch die Sozialhilfeträger selbst, durch unabhängige Kommissionen oder externe Sachverständige durchgeführt werden.

(2) Gegenstand der Prüfung sind die Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte hinsichtlich eines Verstoßes gegen die vereinbarte Qualität bestehen. Der Träger der Einrichtung und sein Verband sollten vorher zu diesen Sachverhalten gehört werden.

(3) Die Träger der Einrichtungen sind verpflichtet, den mit der Prüfung Beauftragten die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken.

(4) Der Prüfungsbericht wird allen Beteiligten ausgehändigt. Das Prüfungsergebnis ist den Leistungsempfängern in geeigneter Form mitzuteilen.

(5) In den Rahmenverträgen ist die Kostentragung der Prüfung zu regeln.

V. Schlussbestimmung

§ 30

Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarungen

(1) Diese Bundesempfehlung gemäß § 93 d Abs. 3 BSHG für eine Rahmenvereinbarung nach § 93 Abs. 2 BSHG tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.1999. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, sich bis dahin zu verständigen, welche Regelungen der Empfehlungen neu zu verhandeln sind und welche Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter gelten.

(2) Die Vereinbarungspartner verabreden, die Verhandlungen mit dem Ziel bundeseinheitlicher Empfehlungen zu den bisher noch nicht oder nicht ausreichend gelösten Punkten (z. B. die Bildung von Leistungstypen und Gruppen von Hilfeempfängern mit vergleichbarem Hilfebedarf) weiterzuführen.

IV. Erläuterungen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege

Die Bundesempfehlung muss unterschiedliche Anforderungen erfüllen. Einerseits muss möglichst konkret eine Systematik bezogen auf die vom Gesetz genannten Grundlagen für die Vereinbarungen auf Landesebene vorgeschlagen werden, z. B. im Hinblick auf die Bildung von Pauschalen. Andererseits soll die Empfehlung jedoch offen genug sein, um den unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Ländern und den unterschiedlichen Erwartungen einzelner Arbeitsfelder gerecht zu werden.

Zu I: Allgemeines

Der Abschnitt verdeutlicht allgemein die Systematik und Struktur, die die Vereinbarungspartner der Empfehlung für die Umsetzung der §§ 93 - 93 d BSHG i. d. F. vom 01.01.99 zugrunde gelegt haben.

Zu § 1: Neues System für die Vereinbarung und Finanzierung der Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe durch Einrichtungen

Die Bundesempfehlung geht von der Erkenntnis aus, dass die Neuregelung der §§ 93 ff BSHG die Vertragsbeziehungen zwischen Leistungserbringern und Sozialhilfeträgern auf eine neue Grundlage stellt, und zwar mit dem Zweck, eine effektive Leistungserbringung und eine leistungsgerechte Vergütung sicherzustellen. Der Anspruch der Hilfeberechtigten auf eine bedarfs- und einzelfallgerechte Hilfeleistung wird weder durch die neuen gesetzlichen Vorschriften noch durch die Bundesempfehlung eingeschränkt. Die sozialhilferechtlichen Grundsätze der Bedarfsdeckung gelten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles weiterhin. Der Anspruch des Hilfeberechtigten richtet sich einerseits - auf der Grundlage des zwischen ihm und dem Leistungserbringer geschlossenen (Heim-) Vertrages - gegen den Heimträger, andererseits aber - unmittelbar abgeleitet aus dem BSHG - gegen den zuständigen Sozialhilfeträger. Dieser trägt die Gesamtverantwortung für eine bedarfs- und einzelfallgerechte Hilfeleistung.

Zu § 2: Gegenstand dieser Bundesempfehlung

Abs. 2: Ziel dieser Bundesempfehlung ist die Vorgabe allgemeiner Kriterien für die Ausgestaltung der Landesrahmenverträge zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG für ambulante, teilstationäre und vollstationäre Einrichtungen. Aus diesen Vorgaben sind konkrete Regelungen in den Landesrahmenverträgen abzuleiten.

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass zu den Einrichtungen im Sinne von § 93 Abs. 1 Satz 1 BSHG neben den stationären und teilstationären Einrichtungen auch die verschiedenen Formen ambulanter Einrichtungen wie Beratungsstellen, ambulante Betreuungsformen sowie sozial-pflegerische und medizinisch-pflegerische Dienste

zählen, wenn sie ganz oder teilweise Leistungen der Sozialhilfe für einen wechselnden Kreis von Hilfeempfängern erbringen. Die vereinbarte Regelung stellt klar:

- Vereinbarungen von Rahmenverträgen für den ambulanten Bereich sind notwendig und erwünscht.
- Die Vereinbarungen sollen auf bestimmte Regelungen der Bundesempfehlung - unter Berücksichtigung redaktioneller Anpassungen - zurückgreifen.

Durch den Querverweis auf § 30 Abs. 2 bleibt die Option auf eine gesonderte Bundesempfehlung für den ambulanten Bereich bestehen.

Zu § 3: Gegenstand und Grundlage der Rahmenverträge nach § 93 d Abs. 2 BSHG

In **Abs. 1** zielt die Bundesempfehlung unmittelbar auf die Landesrahmenverträge, die den Grundprinzipien und Grundsätzen des BSHG gerecht werden müssen.

Abs. 3 stellt klar, dass einrichtungsübergreifend anzuwendende Regelungen und Kriterien bis hin zur Festlegung von Kalkulationsgrundlagen und Vergütungsbestandteilen dem Vereinbarungsprinzip unterliegen. Es wird klargestellt, dass einrichtungsübergreifende Kriterien und Regelungen für Vereinbarungen nach § 93 **Abs. 2** BSHG in den Landesrahmenverträgen zu vereinbaren sind.

Zu § 4: Verhältnis der Verträge und Vereinbarungen sowie Zuständigkeit

Abs. 2: Die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen sind zwischen dem Träger einer Einrichtung oder seinem Verband und dem Sozialhilfeträger auf der Basis der Rahmenverträge für jede Einrichtung abzuschließen. Die so abgeschlossenen Vereinbarungen sind auch für andere Sozialhilfeträger bindend.

Zu § 5: Bildung von Leistungstypen

Die gesetzliche Neuregelung schreibt vor, dass die Vergütung für die Maßnahmen in Form von Pauschalen abgegolten wird, die differenziert nach Gruppen für Hilfeempfänger mit vergleichbarem Hilfebedarf zu kalkulieren sind. Die Bundesempfehlung sieht zur Vermeidung einer rein quantitativen Betrachtung die Bildung von Leistungstypen vor. Diese stellen in bezug auf die wesentlichen Leistungsmerkmale (Zielgruppe, Ziel, Art und Umfang der Leistung, personelle und sächliche Ausstattung sowie Leistungs- und Qualitätsanforderung) typisierte Leistungsangebote dar. Die Leistungstypen unterscheiden sich untereinander durch qualitative Gesichtspunkte. Sie sind grundsätzlich nicht mit den Einrichtungstypen identisch. Die Leistungsangebote einzelner Einrichtungen können sowohl einen als auch mehrere Leistungstypen beinhalten. Diese Systematik basiert auf dem Hilfebedarf der Hilfeempfänger, nicht aber auf dem Leistungsangebot der Einrichtungen. In den Leistungstypen werden Hilfeempfänger mit qualitativ vergleichbarem Hilfebedarf zusammengefasst. Jeder Leistungstyp

stellt ein standardisiertes Leistungsangebot dar, das in der Regel die Hilfebedarfe der jeweiligen Gruppen abdeckt, zum Beispiel tagesstrukturierende Maßnahmen für alte Menschen mit Behinderungen, Wohnangebote für Erwachsene mit geistiger Behinderung.

Zu § 6: Differenzierung der Maßnahmepauschalen nach Gruppen für Hilfeempfänger mit vergleichbarem Hilfebedarf

Pauschalen im Rahmen der Preisbildung dienen dem Ziel, die Gesamtaufwendungen/Kosten abstrahiert vom Einzelfall auf der Basis der vereinbarten Leistungen sachgerecht darzustellen. Dieser Ansatz widerspricht in seiner Grundstruktur dem Gebot, der individuellen Bedarfsdeckung und des damit verbundenen leistungsgerechten Entgelts. Um dem Bedarfsdeckungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 BSHG) nahe zu kommen, sieht das Gesetz deshalb in der Vorschrift des § 93 a Abs. 2 Satz 3 BSHG vor, dass Maßnahmepauschalen nach Gruppen für Hilfeempfänger mit vergleichbarem Hilfebedarf kalkuliert werden. Die Bildung von Gruppen für Hilfeempfänger mit vergleichbarem Hilfebedarf soll sich zunächst nach dem qualitativen Hilfebedarf unterscheiden. Dies entspricht einer Differenzierung nach Leistungstypen, da diese nach Zielgruppen mit qualitativ vergleichbarem Hilfebedarf unterschieden werden.

Soweit innerhalb der Zielgruppe eines Leistungstyps der quantitative Bedarf stark variiert, soll darüber hinaus eine Differenzierung nach Gruppen für Hilfeempfänger mit quantitativ vergleichbarem Hilfebedarf erfolgen. Mit der Maßnahmepauschale kann auf diese Weise der quantitative wie auch der qualitative Bedarf abgegolten werden.

Die Empfehlung enthält keine Vorschläge zu den Fragen, wie die Gruppenbildung erfolgt, welche Leistungstypen vereinbarungsfähig sind und wie die Zuordnung des einzelnen Hilfeempfängers zu einer Gruppe vorgenommen werden soll. Die Empfehlung belässt es bei allgemeinen Aussagen. Die Gruppenbildung soll nach vereinbarten empirischen Verfahren vorgenommen werden. Bei der Zuordnung des einzelnen Hilfeempfängers zu einer Gruppe sollen Elemente der Plausibilität vorgesehen werden, die auch extern nachvollziehbar sind.

Plausibilitätskriterien sind objektiv oder durch Dritte festgestellte Merkmale, die Anhaltspunkte vermitteln, dass ein Hilfeempfänger mit großer Wahrscheinlichkeit einer bestimmten Gruppe mit vergleichbarem Hilfebedarf zugeordnet werden kann. Diese Zuordnung ersetzt nicht die Festsetzung des Hilfebedarfs durch den Sozialhilfeträger, sondern vereinfacht sie möglicherweise.

Die Vereinbarungen über die empirischen Verfahren geschehen auf Landesebene unter Berücksichtigung der Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Hilfeart.

Die Fußnote zu § 6 stellt klar, dass in den Rahmenverträgen auch Regelungen getroffen werden können, die die aktive Einbeziehung des Hilfeempfängers und seines gesetzlichen Vertreters sowie entsprechende Erfahrungen und Beurteilungen der betreuenden Einrichtung bei der Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs sicherstellen und die die Zuordnung zu Leistungstypen sowie ggf. zu Gruppen mit quantitativ vergleichbarem Hilfebedarf ermöglichen.

In § 30 wurde vereinbart, zur Bildung von Gruppen von Hilfeempfängern mit vergleichbarem Hilfebedarf Verhandlungen weiterzuführen. Diese sind bislang noch nicht abgeschlossen und erfordern noch einen Meinungsbildungsprozess.

II. Leistungsvereinbarung:

Zunächst werden in Abschnitt II die gesetzlichen Leistungsgrundsätze beschrieben und im Einzelnen die Begrifflichkeiten erläutert.

Zu § 7: Leistungsgrundsätze

Gemäß § 93 a Abs. 1 Satz 3 BSHG müssen die Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. In § 7 werden diese Begriffe näher definiert.

Zu § 8: Personenkreis

Der Personenkreis, für den eine Einrichtung ihre Leistungen anbietet, ist die nach ihrem spezifischen Hilfebedarf beschriebene und abgegrenzte Zielgruppe. Hierdurch wird die Verbindung zwischen den von der Einrichtung angebotenen Leistungen und dem Hilfeempfänger hergestellt. Das bedeutet, dass Personen, die der beschriebenen und abgegrenzten Zielgruppe nicht zuzuordnen sind, von der Einrichtung nicht aufgenommen werden müssen. Die Aufnahmeverpflichtung der Einrichtung bezieht sich ausschließlich auf diesen Personenkreis und wird zugleich durch die vereinbarte Platzzahl quantitativ begrenzt.

Das Wunsch- und Wahlrecht des Hilfeempfängers (§ 3 BSHG) ist bei der Aufnahme zu berücksichtigen.

Zu § 9: Art der Leistungen, Leistungstypen

Bei der Umsetzung der §§ 93 ff BSHG kommt nach dem Konzept der Bundesempfehlungen nach § 93 d Abs. 3 BSHG der Bildung von (einrichtungsübergreifenden) Leistungstypen auf Landesebene zentrale Bedeutung zu. Die in Rahmenverträgen vereinbarten Leistungstypen sind die auf wesentliche Leistungsmerkmale bezogenen typischen Leistungsangebote.

Der Träger der jeweiligen Einrichtung entwickelt auf der Grundlage einer Konzeption das Leistungsangebot über das er mit dem Träger der Sozialhilfe verhandeln will. Dabei sind folgende Varianten möglich:

- Das vereinbarte Leistungsangebot entspricht einem oder mehreren einrichtungsübergreifend vereinbarten Leistungstypen.
- Das vereinbarte Leistungsangebot beinhaltet Abweichungen.

- Es wird ein neuer, eigenständiger Leistungstyp vereinbart.

Zu § 10: Inhalt der Leistungen

Die inhaltlichen Anforderungen, die an eine Leistungsvereinbarung zu stellen sind, ergeben sich aus § 93 a Abs. 1 BSHG. § 10 benennt die wesentlichen Leistungsbestandteile. Die von der Einrichtung zu erbringende Leistung bezieht sich sowohl auf die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung als auch insbesondere auf die Betreuung, Förderung und Pflege des Hilfeberechtigten.

Zu § 11: Unterkunft und Verpflegung

Abs. 1 gibt es den Partnern der Leistungsvereinbarungen auf, die im Einzelfall bedarfsdeckende Hilfe im Sinne des § 3 BSHG sicherzustellen (vgl. BT-Drs. 13/2440 S. 29, zu § 93 a BSHG) und dabei die Besonderheit des Einzelfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Hierzu sollen nach den Abs. 2 und 3 in den Landesrahmenvereinbarungen nach § 93 d Abs. 2 BSHG typische Leistungen von Unterkunft und Verpflegung nach Art, Umfang und Qualität beschrieben werden. Ein bundes- oder landesweites Einheitsangebot ist nicht vorgesehen.

Abs. 2 legt fest, dass die Beschreibung verschiedener „Leistungen“ für Unterkunft und Verpflegung getrennt nach:

- 1) Bereitstellung von Wohn-, Gemeinschafts- und Funktionsräumen,
- 2) Verpflegungsleistungen,
- 3) Leistungen der Hausreinigung,
- 4) Leistungen der Wäscheversorgung

erfolgen soll.

Abs. 3: Bei der Vereinbarung der Leistungen für Unterkunft und Verpflegung einer Einrichtung nach § 93 Abs. 2 BSHG sind je nach Hilfeart Differenzierungen im Sinne von § 9 möglich:

- die in den Landesrahmenvereinbarungen nach § 93 d Abs. 2 BSHG beschriebenen Leistungen sind inhaltsgleich zu definieren oder
- es sind inhaltliche Abweichungen zu den einrichtungsübergreifenden Leistungen zu beschreiben oder
- es werden inhaltlich völlig neue Leistungen vereinbart.

Die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung erfolgt gemäß den individuellen Anforderungen und Vorstellungen von Lebensqualität der Hilfeempfänger.

Zu § 12: Räumliche und sächliche Ausstattung

Welche Anlagen und Ausstattungen betriebsnotwendig sind, richtet sich nach der Aufgabenstellung und der Konzeption der Einrichtung, insbesondere nach den für sie gem. § 93 Abs. 2 BSHG vereinbarten Leistungen.

Für Vereinbarungen zur räumlichen und sächlichen Ausstattung von Einrichtungen, die vor dem 01.01.99 getroffen worden sind, ist in den Landesrahmenvereinbarungen nach § 93 d Abs. 2 BSHG der notwendige Vertrauensschutz zu gewährleisten (siehe auch § 20 Abs. 2).

Im Rahmen der räumlichen und sächlichen Ausstattung sind insbesondere die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen zu regeln, wie

- Gebäude und Grundstücke,
- einschließlich ihrer Ausstattung und
- Inventar.

Zu § 13: Personelle Ausstattung

Voraussetzung für die Bestimmung der personellen Ausstattung sind - unter Berücksichtigung der Konzeption der Einrichtung - vor allem die Leistungstypen und die Hilfebedarfsgruppen. Art, Umfang und Qualität der Leistung bestimmen den Personalbedarf. Der wiederum lässt sich durch den Gesamtarbeitszeitaufwand und die Qualifikation des Personals relativ zuverlässig und gültig definieren. Darum wird empfohlen, den auf Landesebene vereinbarten Leistungstypen Zahl, Funktion und Qualifikation von Mitarbeitern zuzuordnen. Die Spiegelstriche und **Abs. 2** verweisen auf Indikatoren, die dabei zugrundegelegt werden sollen.

Zu § 14: Qualität der Leistung

In **Abs. 1** wird vorgeschlagen, auf welcher Grundlage die Qualität der Leistungen beschrieben werden soll. Der Maßstab soll letztlich die Bedarfsgerechtigkeit sein, d.h. der Hilfebedarf ist der Ausgangspunkt. Die Anforderungen an die Eigenschaften und Merkmale der Leistung sind also nur zu bestimmen, wenn entweder vorher oder in diesem Definitionsprozess geklärt wird, welche Wertvorstellungen und konkrete Maßstäbe zur Bestimmung des Hilfebedarfs angelegt werden.

Nach **Abs. 2** soll die mittlerweile anerkannte Systematik einer Qualitätsbeschreibung in den Rahmenverträgen verankert werden. Die nachfolgenden beiden Absätze benennen beispielhaft und nicht abschließend sog. Parameter für die Struktur- und Prozessqualität. In diesem Zusammenhang sind Parameter Maßstäbe, die die Struktur- und Prozessqualität repräsentieren sollen. Einige dieser Parameter verweisen auf konkret nachprüfbar Kriterien, weitere müssen noch auf Landesebene vereinbart werden.

Für die Ergebnisqualität wird auf den Vergleich zwischen angestrebtem und tatsächlich erreichtem Ziel verwiesen. In dieser Empfehlung steckt ein hoher Anspruch. Es wird

vorausgesetzt, dass Ziele beschrieben werden, dass in Abständen ein erreichter Zustand festgestellt und dass beides miteinander verglichen wird. Das ist nur möglich, wenn Zustände operational beschrieben werden. Die Beschreibung hat fachlichen Standards zu entsprechen. Es sind sozialwissenschaftliche Gütekriterien anzulegen: Die Beschreibungen müssen intersubjektiv nachprüfbar, zuverlässig und gültig sein. Besonders das letztgenannte Gütekriterium wird allzu leicht vernachlässigt. Es fordert, dass ein Maßstab und/oder sein Indikator auch wirklich das feststellt, was er vorgibt festzustellen. Darum wird beispielhaft auf zwei wichtige Maßstäbe verwiesen: das Befinden und die Zufriedenheit des Hilfeempfängers. Es sind also nicht nur die leicht nachprüfbar und zuverlässig feststellbaren physiologischen oder motorischen Diagnosekriterien oder Fähigkeiten zu berücksichtigen, sondern emotionale und psychische Zustände. Die Bundesempfehlung legt allerdings keine weiteren Empfehlungen zu Verfahren oder Instrumenten vor. Der letzte Satz des **Abs. 5** verweist auf die Konkretisierung auf Landesebene.

Im letzten Teil des **Abs. 5** wird empfohlen, die Überprüfung der Zielerreichung als Prozess zu gestalten: Regelmäßigkeit, Erörterung mit dem Hilfeempfänger und seinen Angehörigen und/oder seinem gesetzlichen Betreuer und Prozessdokumentation. Die Empfehlungen und Aussagen zur Qualität der Leistung werden in den §§ 27 bis 29 ergänzt.

Zu § 15: Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung

Abs. 1: Nach § 93 Abs. 2 Satz 2 BSHG muss die Vergütungsvereinbarung dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit entsprechen. Für die Vergütung bedeutet dies, dass sie leistungsgerecht sein muss. Die leistungsgerechte Vergütung orientiert sich an der qualitativ (Leistungstyp) und quantitativ (Gruppen für Hilfeempfänger mit vergleichbarem Hilfebedarf) differenzierten vereinbarten Leistung. Die Vergütung muss so bemessen sein, dass sie der Einrichtung die individuelle Erbringung einer bedarfsgerechten Hilfe ermöglicht.

Abs. 2: Die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beiträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt, wird grundsätzlich zwischen dem Einrichtungsträger (oder seinem Verband) und dem Sozialhilfeträger vereinbart. Die Basis für die Vergütungsvereinbarung bildet die einrichtungsbezogene Leistungsvereinbarung.

Eine Festschreibung von regional oder landesweit tätigen Vergütungskommissionen war in der Bundesempfehlung nicht konsensfähig. In einer Fußnote wurde auf die auch vom Gesetz eröffnete Möglichkeit, dies auf Landesebene zu regeln, hingewiesen.

Zu § 16: Grundpauschale

Der Grundpauschale können nur Kosten der Unterkunft und Verpflegung zugeordnet werden. Sind verschiedene Leistungen für Unterkunft und Verpflegung nach § 11 der Bundesempfehlung vereinbart, führt das zu entsprechend differenzierten Grundpauschalen.

Die Grundpauschale kann entweder als einrichtungsindividuelle oder als einrichtungsübergreifend kalkulierte Pauschale für Leistungstypen vereinbart werden. Sollen einrichtungsübergreifend kalkulierte Grundpauschalen zur Anwendung kommen ist zu prüfen, ob wirtschaftliche oder konzeptionelle Besonderheiten einzelner Einrichtungen Abweichungen erfordern (Näheres s. § 19).

Zu § 17: Maßnahmepauschalen

Maßnahmepauschalen sind für jeden einzelnen Leistungstyp zu vereinbaren. Sofern innerhalb eines Leistungstyps eine weitere Differenzierung in Hilfebedarfsgruppen vorgenommen wird, sind Maßnahmepauschalen auch für die einzelnen Hilfebedarfsgruppen zu vereinbaren. Die Maßnahmepauschale umfasst alle Leistungen innerhalb eines Leistungstyps oder einer Hilfebedarfsgruppe.

Die Maßnahmepauschalen können entweder als einrichtungsindividuelle oder als einrichtungsübergreifend kalkulierte Pauschalen vereinbart werden.

Sofern einrichtungsübergreifend kalkulierte Maßnahmepauschalen zur Anwendung kommen, stellt sich die Frage, ob die vereinbarte Leistung einem auf Landesebene vereinbarten Leistungstyp vollständig entspricht. Ist dies nicht der Fall, muss die Maßnahmepauschale modifiziert werden (siehe § 9 Art der Leistungen, Leistungstypen). Des Weiteren ist zu prüfen, ob Abweichungen bei der Kalkulation der Maßnahmenpauschalen i. S. d. § 19 zu berücksichtigen sind.

Ist eine Leistung vereinbart worden, die keinem bestehenden Leistungstyp zugeordnet werden kann, kann eine Maßnahmepauschale für einen neuen einrichtungsübergreifend geltenden Leistungstyp vereinbart werden.

Ist eine Leistung vereinbart worden, die keinem bestehenden Leistungstyp zugeordnet werden kann und für die kein neuer Leistungstyp vereinbart werden soll, ist eine Maßnahmepauschale für diese Leistung einrichtungsindividuell zu vereinbaren.

Zu § 18: Vereinbarungen auf der Grundlage einrichtungsindividueller Pauschalen

§ 18 ist im Zusammenhang mit den vorhergehenden Vorschriften des Abschnitts III "Vergütungsvereinbarung" zu lesen. Sowohl die Grundpauschale (§ 16) als auch die Maßnahmepauschalen (§ 17) können als einrichtungsindividuelle oder als einrichtungsübergreifend kalkulierte Pauschalen vereinbart werden. Für den Fall der Vereinbarung einrichtungsindividueller Pauschalen enthält § 18 zwei Vorgaben: Gemäß **Satz 1** sollen einrichtungsindividuelle Pauschalen nach vereinbarten Grundsätzen berechnet werden. Auf der Landesebene oder auf eine Region bezogen sollen bei der Berechnung der Pauschalen einheitliche Kriterien herangezogen werden, wenn es zur Vereinbarung einrichtungsindividueller Pauschalen kommt. Hierdurch soll eine Vergleichbarkeit der Leistungen gewährleistet werden, die der Gesetzgeber insbesondere durch die neugefassten §§ 93 Abs. 1 Satz 3 und § 93 a BSHG grundsätzlich ermöglichen wollte.

Satz 2 bestimmt, dass die Berechnungsgrundsätze entweder auf der Landesebene oder einer regionalen Ebene vereinbart werden können. Die Möglichkeit der Vereinbarung der Berechnungsgrundlagen unmittelbar in den Landesrahmenverträgen ist ausdrücklich vorgesehen.

Zu § 19: Abweichende Vereinbarungen bei einrichtungsübergreifenden Pauschalen

Auch für die Ermittlung einrichtungsübergreifender Pauschalen gilt nach **Abs. 1** die Regelung, dass diese in landesweit oder regional tätigen Kommissionen vereinbart werden sollen. **Abs. 2** eröffnet die Möglichkeit, von den einrichtungsübergreifenden Pauschalen abzuweichen. Hierdurch soll den bestehenden wirtschaftlichen und konzeptionellen Unterschieden und Besonderheiten der Leistungserbringung in den einzelnen Einrichtungen Rechnung getragen werden. Eine abweichende Vereinbarung kommt immer dann in Betracht, wenn eine Einrichtung Besonderheiten aufweist, die sich unmittelbar auf die Vergütung der Leistung auswirken. Die Vorschrift benennt drei Beispiele, bei denen von den einrichtungsübergreifend vereinbarten Pauschalen abgewichen werden kann: Personalstruktur, ungünstige Aufwandsfaktoren, ungenügende Auslastung der Einrichtung.

Abs. 3 beschränkt die Geltungsdauer von abweichenden Vereinbarungen auf den Zeitraum, für den die Vergütungsvereinbarung abgeschlossen ist. Abweichende Vereinbarungen müssen folglich vor dem Abschluss einer neuen Vereinbarung jeweils neu mit verhandelt werden. Damit können bei jeder neuen Vergütungsvereinbarung bislang geltende abweichende Vereinbarungen entfallen, bestehen bleiben, wie auch neue abweichende Regelungen hinzukommen.

Abs. 4 erweitert die Möglichkeiten zum Abschluss von abweichenden Vereinbarungen bei einrichtungsübergreifenden Pauschalen. Entsprechende Regelungen sollen allerdings den Landesrahmenverträgen vorbehalten sein. Sie können z.B. Abweichungen für einzelne Einrichtungen vorsehen, wenn dies zur Entwicklung neuer oder innovativer Angebote erforderlich ist oder eine Einzelvergütung für einen Hilfeempfänger vereinbart wurde.

Zu § 20: Investitionsbetrag

Über den Investitionsbetrag ist die räumliche und sächliche Ausstattung gem. § 12 der Bundesempfehlung zu finanzieren. Dabei hat sich der Investitionsbetrag an der konkreten Situation der Einrichtung zu orientieren, wie die Gesetzesmaterialien dazu feststellen (vgl. BT-Drs. 13/2440, S. 29, zu § 93 a BSHG). Eine Pauschalierung von Investitionsbeträgen kommt deshalb grundsätzlich nicht in Betracht.

Die Aussagen der Bundesempfehlung über die Zusammensetzung des Investitionsbetrages sind an den entsprechenden Formulierungen des § 82 Abs. 2 SGB XI orientiert. Der Investitionsbetrag umfasst daher nicht nur die Aufwendungen für die Herstellung bzw. die Erst- und Wiederbeschaffung von Anlagegütern oder alternativ hierzu für die Miete/Pacht), sondern auch den Ergänzungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwand.

Zu den Aufwendungen nach **Abs. 1** gehören auch Zinsaufwendungen für Fremd- und Eigenkapital.

Entsprechend der Vorschrift des § 93 a Abs. 2 Satz 4 BSHG braucht der Träger der Sozialhilfe einer Erhöhung des Investitionsbetrages aufgrund von Investitionsmaßnahmen nur zuzustimmen, wenn er der Maßnahme vorher zugestimmt hat. Hier bedarf es der Regelung eines schriftlichen Verfahrens im Rahmen der Landesrahmenvereinbarungen nach § 93 d Abs. 2 BSHG, um die notwendige Rechtssicherheit für alle Seiten zu schaffen.

Außerdem ist in den Landesrahmenverträgen nach § 93 d Abs. 2 BSHG der notwendige Vertrauensschutz für die Refinanzierung von Investitionskosten zu gewährleisten, die vor dem 01.01.99 mit dem Sozialhilfeträger vereinbart sind.

Über die Einbeziehung der Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken konnte unter den Verhandlungspartnern kein Einvernehmen erzielt werden. Die Fußnote stellt insofern einen Kompromiss dar. Alle Vertragspartner bringen damit ihre Bereitschaft zum Ausdruck, dass dieser Gegenstand in weiteren Verhandlungen offen ist.

Zu § 21: Übergangsregelung

Durch die Übergangsregelung sollen der Übergang in das neue Finanzierungssystem abgefedert und Härten vermieden werden. Für die Fälle, in denen die ab Januar 1999 erstmals vereinbarten Vergütungen in der Höhe vom bisherigen Entgelt wesentlich abweichen, soll in den Landesrahmenverträgen vereinbart werden, in welchen Zeiträumen und in welchen Stufen eine Anpassung durch Zu- oder Abschläge vorgenommen werden kann. Damit werden die Voraussetzungen für Anpassungen geschaffen.

Zu § 22: Kalkulationsgrundlagen

In **Abs. 1** wird darauf verwiesen, dass eine Auslastung bezogen auf Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen zu vereinbaren ist. Die Auslastung soll sich nicht auf die Einrichtung insgesamt beziehen.

Zu **Abs. 2** bestand unter den Verhandlungspartnern der Bundesempfehlung Einvernehmen, dass der Personalaufwand die Vergütungen, Löhne und sonstigen Leistungen oder Geldeswert umfasst, die grundsätzlich nach den auf Bundesebene geltenden Tarifverträgen, Arbeitsbedingungen oder Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) bei funktionsgerechter Eingruppierung entstehen. Das Wort "grundsätzlich" ist dabei im Sinne von "im Grundsatz" zu interpretieren. Damit können alle im Bundesgebiet geltenden Tarifverträge und Arbeitsvertragsrichtlinien, wie bspw. der kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT), der kirchliche Arbeitertarifvertrag (KArbT), der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT - Bund, Land, Kommunen) und der Manteltarifvertrag für Arbeiter, als Grundlage herangezogen werden.

Die Vereinbarung will damit sicherstellen, dass Einrichtungen nicht gezwungen werden können, andere - kostengünstigere - Tarife anzuwenden oder etwa ganz aus geltenden

Tarifverträgen /AVR auszustiegen. Den Einrichtungen soll es vielmehr möglich sein, ihre/n Tarifvertrag/AVR in die Kalkulationsgrundlage als Bestandteil einer leistungsgerechten Vergütung einzubringen.

Ausgehend von diesen Grundlagen sollten die Rahmenverträge auf Landesebene Eckwerte (vor allem Altersstufe, Familienstand) enthalten für die Ermittlung des Personalaufwands.

Nach **Abs. 3** ist der Personal- und Sachaufwand der Einrichtung den verschiedenen Vergütungsbestandteilen grundsätzlich verursachungsgerecht zuzuordnen. Nur wenn eine verursachungsgerechte Zuordnung zur Grundpauschale und zu Maßnahmenpauschalen nicht möglich ist, wird eine hälftige Aufteilung empfohlen.

Nach **Abs. 4** obliegt den Vereinbarungspartnern weiterhin die Aufgabe, die den Vergütungspauschalen und Beträgen zugrunde zu legenden Kostenarten und Kostenbestandteile voneinander abzugrenzen sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeiträge zu regeln.

Zu § 23: Zahlungsweise und Abrechnung

Die Bundesempfehlung sieht vor, die Ausgestaltung von Zahlungsweise und Abrechnung in den Landesrahmenverträgen zu regeln.

Zu § 24: Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit der Leistungen

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.12.1998 (BVerwG: 5 C 29.97) ist unter Wirtschaftlichkeit die „günstige Zweck-Mittel-Relation im Sinne eines angemessenen und ausgewogenen Verhältnisses zwischen den angebotenen Leistungen und den hierfür geforderten Entgelten“ zu verstehen. Übertragen auf § 24 bedeutet dies, dass die in der Leistungsvereinbarung genannten Leistungstypen von der jeweiligen Einrichtung zu angemessenen Preisen anzubieten sind. D.h. die Leistungen der Einrichtungen sind mit einem möglichst geringen Mitteleinsatz zu erstellen. Nach **Satz 1** ist die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Einrichtung an zwei Voraussetzungen gebunden: zum einen ist immer das mit einer bestimmten Einrichtung vereinbarte Leistungsangebot einer Überprüfung der Wirtschaftlichkeit zugrunde zu legen. Zum anderen sind hierbei die einrichtungsindividuellen Rahmenbedingungen für die Leistungserstellung wie z.B. deren jeweiliges Tarifsystem oder eine geographisch ungünstige Lage zu berücksichtigen.

Häufig werden zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Einrichtung Vergleiche mit anderen Einrichtungen vorgenommen. **Satz 2** stellt diesbezüglich klar, dass solche Vergleiche nur zulässig sind, wenn Art, Inhalt, Umfang und Qualität eines Leistungstyps der Einrichtungen vergleichbar sind. Darüber hinaus muss überprüft werden, ob für die zu vergleichenden Einrichtungen auch dieselben Rahmenbedingungen gelten. Damit wird es möglich, Vergleiche anzustellen, ob bzw. inwieweit vergleichbare Leistungen zu vergleichbaren Preisen angeboten werden. Daraus kann sich folgendes ergeben: Wenn für eine gleiche definierte und tatsächlich erbrachte Leistung unterschiedliche Vergü-

tungen verlangt werden, ergeben sich hieraus Fragen. Diese Fragen können zielgerichtet gestellt werden und müssen dann ebenso zielgerichtet und plausibel beantwortet werden. Ist die Antwort nachvollziehbar, bleibt es bei der Preisunterschiedlichkeit, die dann verschiedene Gründe haben kann. Gibt es keine plausible Erklärung, wird sich der Träger mit dem höheren Preis nach unten hin orientieren müssen, wenn auch im Rahmen einer Übergangsfrist - umgekehrt gilt dasselbe.

Im Sinne der Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung auf der Basis einheitlicher Grundsätze kann es sich als sinnvoll erweisen, unter Berücksichtigung der Leistungsgrundsätze entsprechende Kriterien auf der Landesebene zu vereinbaren. **Satz 3** weist hierauf ausdrücklich hin.

Zu § 25: Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

Die Vereinbarungspartner gehen nach **Abs. 1** davon aus, dass Vergütungsvereinbarungen grundsätzlich nur abgeschlossen werden dürfen, wenn eine wirtschaftliche Leistungserstellung gewährleistet ist. Stimmen also Leistungsangebot und Rahmenbedingungen mehrerer Einrichtungen überein, ist die Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung bereits mit der ersten Vergütungsvereinbarung sichergestellt und entsprechende Prüfungen anderer Einrichtungen erübrigen sich.

Nach **Abs. 2** sind Wirtschaftlichkeitsprüfungen nur dann zulässig, wenn begründete Anhaltspunkte für unwirtschaftliches Handeln vorliegen. Damit wird eine Anlassprüfung empfohlen, um überflüssige Wirtschaftlichkeitsprüfungen ohne erkennbaren Anlass zu vermeiden. Bei anlassbezogenen Wirtschaftlichkeitsprüfungen ist immer auch die Leistungsfähigkeit der Einrichtung zu beachten, d.h. die Möglichkeit „die der Einrichtung gestellte Aufgabe angesichts der vorhandenen personellen und sächlichen Mittel und ihrer organisatorischen Entfaltungsbedingungen optimal zu erfüllen“ (siehe o.e. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.12.1999). Im Sinne einer Gleichbehandlung der Einrichtungen erweist es sich als sinnvoll, wenn in den Rahmenverträgen Kriterien genannt werden, welche Anhaltspunkte auf eine unwirtschaftliche Leistungserstellung hindeuten.

Zu § 26: Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Wirtschaftlichkeitsprüfungen können durch die Sozialhilfeträger, durch damit beauftragte unabhängige Kommissionen oder externe Sachverständige durchgeführt werden. Bei der Bestimmung, wer Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchführen soll, sollten vor allem die Objektivität der mit der Durchführung Beauftragten und die aus der Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung resultierenden Kosten sowie deren Finanzierung bedacht werden. Es empfiehlt sich deshalb, in den Rahmenverträgen die Modalitäten der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu regeln.

Bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Deshalb grenzt **Abs. 2** Wirtschaftlichkeitsprüfungen auf Sachverhalte ein, bei denen begründete Anhaltspunkte für unwirtschaftliches Handeln bestehen. Um bestimmte Ursachen für vermutete Unwirtschaftlichkeit bereits frühzei-

tig bestimmen zu können bzw. evtl. bestehende Missverständnisse im Vorfeld von Wirtschaftlichkeitsprüfungen auszuräumen, sollen der Träger der jeweiligen Einrichtung und sein Verband vor einer Prüfung angehört werden.

Für den Fall der Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsprüfung hat der Träger der Einrichtung die mit der Prüfung Beauftragten zu unterstützen. Dabei ist zu beachten, dass sich die Mitwirkungspflicht des Trägers auf den Gegenstand des Prüfungsverfahrens beschränkt. Auch hier gilt wiederum der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der Prüfungsbericht ist nach **Abs. 4** allen Beteiligten, d.h. den Sozialhilfeträgern und dem Träger der Einrichtung, auszuhändigen. Auch den Leistungsempfängern ist das Ergebnis in einer für sie verständlichen Form mitzuteilen.

Die Kostentragung ist ein häufiger Streitpunkt im Zusammenhang mit Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, in den Rahmenverträgen klare Regelungen darüber zu treffen, inwieweit die Leistungsträger oder die Einrichtungsträger ggf. in Abhängigkeit vom jeweiligen Prüfungsauftrag die aus einer Wirtschaftlichkeitsprüfung resultierenden Kosten übernehmen müssen.

Zu Abschnitt IV: Prüfungsvereinbarung

Zu § 27: Grundsätze und Maßstäbe für die Qualitätssicherung der Leistungen

In **Abs. 1** werden die Grundsätze und Maßstäbe für die Qualitätssicherung der Leistungen festgehalten. Aufgabe der Qualitätssicherung ist es zu gewährleisten, dass die vereinbarte Leistung auch tatsächlich in der vereinbarten Qualität erbracht wird. Als zentrale Maßnahme der Qualitätssicherung sind regelmäßige Dokumentationen über Struktur-, Leistungs- und Ergebnisdaten der Einrichtung vorgesehen. Die Vorgaben für die Dokumentation sind - bezogen auf die jeweiligen Hilfearten und Leistungstypen - in den Rahmenverträgen zu vereinbaren.

Mit der Dokumentation soll der kontinuierliche Qualitätssicherungsprozess gewährleistet und dargestellt werden. Dem Sozialhilfeträger soll durch die regelmäßige Vorlage der Dokumentation die Qualitätssicherung der Einrichtung belegt werden.

Durch **Abs. 2** wird die Eigenverantwortlichkeit des Trägers für die Ergreifung interner Maßnahmen der Qualitätssicherung deutlich.

In **Abs. 3** werden Maßnahmen der Qualitätssicherung beispielsweise aufgezeigt.

Zu § 28: Prüfung der Qualität der Leistungen

Da dem Sozialhilfeträger regelmäßig Dokumentationen vorliegen, sind Prüfungen nur erforderlich, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Einrichtung ihre Leistungen nicht in der vereinbarten Qualität erbringt. Insbesondere die Frage, wie begründete Anhaltspunkte definiert werden, ist auf Landesebene zu vereinbaren.

Zu § 29: Verfahren zur Durchführung von Qualitätsprüfungen

Durch die Vereinbarungspartner auf Landesebene ist zu regeln, wer Prüfungen durchführt und von wem die Kosten der Prüfung zu tragen sind.

Prüfungen haben sich nur auf solche Sachverhalte zu beziehen, bei denen konkrete Anhaltspunkte festgestellt worden sind, dass die Leistungen nicht in der vereinbarten Qualität erbracht werden. Auch hier ist zunächst der Träger der Einrichtung und sein Verband zu den Sachverhalten anzuhören.

Abs. 4 trägt § 93 a Abs. 3 BSHG Rechnung, der vorschreibt, dass das Ergebnis der Prüfung auch den Leistungsempfängern zugänglich zu machen ist. Als Grundlage dafür dient der Prüfungsbericht.

Zu § 30: Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarungen

Die Vereinbarung war zunächst bis zum 31.12.1999 befristet, zwischenzeitlich ist sie bis zum 31.12.2001 verlängert worden. Das BSHG sieht eine Befristung der Bundesempfehlung nicht vor. Die Vereinbarungspartner haben sich bei Abschluss der Bundesempfehlung jedoch darauf verständigt, vor Ablauf der vereinbarten Geltungsdauer einzelne Regelungen neu zu verhandeln. Damit bringen sie zum Ausdruck, dass die Bundesempfehlung nicht auf einen Übergangszeitraum begrenzt sein soll. Auch im Gesetz ist ein vertragsloser Zustand nicht vorgesehen.

Um ihrem gesetzlichen Auftrag gem. § 93 d Abs. 3 BSHG nachzukommen, sind sich die Vereinbarungspartner auf Bundesebene einig, die Verhandlungen mit dem Ziel bundeseinheitlicher Empfehlungen zu den bisher noch nicht oder nicht ausreichend gelösten Punkten fortzuführen.